

## Vertrag

über Briefdienstleistungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse  
Bramfelder Straße 140  
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

*Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.*

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

werden unten den jeweiligen Vertragsnummern folgende Verträge geschlossen:

Los 1 Nürnberg (Vertragsnummer 20158596)

Los 2 München (Vertragsnummer 20158598)

Jedes Los stellt einen eigenständigen Vertrag dar.

### § 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
  - Mengengerüst (Anlage L1)
  - Produktkategorien (Anlage L2)
  - Standortübersicht (Anlage L3)
  - TK-Briefumschlag (Anlage L4)
- Nicht belegt (Anlage V3)

- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
  - Preisblatt (Anlage A1)
  - Lizenzen DIN EN ISO 9001:2015 und DIN EN ISO 14001 (Anlage A2)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die tägliche Postfachleerung und -anlieferung sowie die tägliche Abholung der Ausgangspost, Beförderung und Zustellung von Briefsendungen am oben angegebenen Standort. Weiterhin ist der AN verpflichtet, die Briefsendungen in der richtigen Höhe freizumachen. Sendungen im vorgenannten Sinne sind alle Produktkategorien, die in der Anlage L2 aufgeführt sind.

(2) Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen und deren konkreter Inhalt ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (im Folgenden „LB“) nebst Anlagen, die als Anlage V2 Vertragsbestandteil ist.

(3) Der AN ist während der Vertragslaufzeit gemäß § 4 PostG in das Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur eingetragen (derzeit abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Post/Anbieterverzeichnis/start.html>). Sollte die Eintragung zurückgenommen oder widerrufen werden, so wird der AN die TK unverzüglich schriftlich unterrichten.

(4) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Der Höchstwert beträgt je Los 120 % des Angebotsvergleichspreises gemäß Preisblatt (Anlage A1).

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

## § 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Im Anschluss erfolgt eine Abstimmungsphase. Die vollumfängliche vertragsgegenständliche Leistung ist vom AN ab dem 01.06.2026 zu erbringen (Leistungsbeginn). Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf des 31.05.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ganz oder für einzelne Teilleistungen schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Sobald 80 % des jeweiligen Höchstwerts in einem Los erreicht sind, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. 80 % des Höchstwertes sind erreicht, sobald die TK Leistungen in dieser Höhe abgerufen hat.

## § 4 Leistungsorte, -zeiten und -umfang

(1) Der AN erbringt die Leistungen am oben angegebenen Standort. Der AN hat die Ausgangspost an dem in der jeweiligen Anlage L3 genannten Standort (Dienststelle) einmal täglich abzuholen und an die Standorte bzw. Empfängeradressen im In- und Ausland zuzustellen. Hierbei hat der AN die Vorgaben der LB einzuhalten. Sofern der AN die Sendungen bei der DPAG aufliefert und die Zustellung gemäß deren Bestimmungen (AGB BRIEF NATIONAL und INTERNATIONAL) erfolgt, gelten die Voraussetzungen einer Zustellung als erfüllt.

(2) Der AN ist verpflichtet, die inländischen Briefsendungen gemäß § 18 PostG in der jeweils gültigen Fassung zuzustellen. Die Zustellung aller zustellbaren Inlands-Sendungen muss spätestens vier Tage nach Abholung vollständig erfolgt sein.

Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Briefverkehr wird ebenfalls auf die betreffenden Bestimmungen im PostG verwiesen. Hinsichtlich der Abholzeiten und weiterer Einzelheiten wird auf die LB verwiesen. Sofern der AN die Sendungen bei der DPAG aufliefert und die Zustellung gemäß deren Bestimmungen (AGB BRIEF NATIONAL und INTERNATIONAL) erfolgt, gelten die Voraussetzungen als erfüllt.

(3) In der Anlage L1 sind die Mengen der Sendungen dargestellt, die in der Vergangenheit Gegenstand der Briefdienstleistungen der TK waren. Diese Mengen können während der Vertragslaufzeit nach oben oder unten abweichen. Der AN hat entsprechend keinen Anspruch auf Erbringung eines bestimmten Leistungsumfanges und keinen Anspruch auf eine entsprechende Vergütung.

## § 5 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(3) Die TK verpflichtet sich, alle Sendungen nach der Briefgröße und sonstigen Sendungsarten (Einschreiben, PZA u.ä. von Briefen getrennt) sortiert und in einem ordnungsgemäß verschlossenen Zustand mit lesbaren Absende- und Empfängerangaben und zu den in der LB vorgegebenen Zeitpunkten an den AN zu übergeben bzw. zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(5) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen/am Standort der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen.

(6) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

(7) Die TK misst der Außenwirkung ihrer Sendungen einen sehr großen Wert bei. Der AN darf das Erscheinungsbild der Sendungen nicht beeinträchtigen. Näheres ist in der LB geregelt.

(8) Zur Kontrolle der Versandlaufzeiten legt der AN der TK auf Anforderung (voraussichtlich 1x jährlich) einen aussagekräftigen (d.h. mind. 1.800 vollbezahlte Briefe, bundesweiter Versand über vier Wochen) Laufzeitnachweis (Ergebnis einer durch den AN oder durch ein unabhängiges Prüfinstitut auf Grundlage anerkannter Messverfahren, z.B. entsprechend DIN EN 13850 oder vergleichbar, durchgeführten Messung) vor. Die Anforderung eines Laufzeitnachweises erfolgt zusätzlich im Falle von Hinweisen auf eine nicht vertragsgemäße Ausführung durch den AN. In diesem Fall ist die TK berechtigt, auf Kosten des AN die Laufzeiten zusätzlich durch Dritte überprüfen zu lassen.

## § 6 Qualitätssicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, die Qualität seiner Dienstleistung mit Hilfe geeigneter Maßnahmen regelmäßig zu prüfen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie deren Ergebnisse sind vom AN zu dokumentieren und der TK auf Anforderung vorzulegen.

(2) Weiterhin legt der AN der TK gem. § 6 Abs. 8 des Vertrags i. V. m. den Vorgaben der LB auf Anforderung der TK einen aussagekräftigen Laufzeitnachweis vor.

(3) Die TK ist berechtigt, die Qualität der Dienstleistung des AN sowie die Laufzeiten durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen, beispielsweise durch Testbriefe zu überprüfen. Ergeben diese Maßnahmen, dass der AN von den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards abweicht, ist der AN verpflichtet, unverzüglich einen Maßnahmenkatalog zur Beseitigung der Mängel vorzulegen und diesen nach Abstimmung mit der TK unverzüglich umzusetzen.

## § 7 Vergütung und Preisanpassung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Die Vergütung beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer (Brutto-Preise). Im Fall der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes gilt § 8 Abs. 5 (Preisanpassung). Der AN sichert die Übereinstimmung der von ihm angebotenen Brutto-Preise mit den Steuergesetzen zu.

(2) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für das Monitoring, die Durchführung der Laufzeitmessung und die Rücksendung von unzustellbaren Briefen.

(3) Die Kosten für die Beauftragung eines Dritten mit einer Laufzeitmessung durch die TK im Falle von Hinweisen auf eine nicht vertragsgemäße Ausführung des AN nach § 6 Abs. 8 S. 2 und 3 trägt der AN. Dies gilt nicht, soweit die durch die TK bei einem Dritten beauftragte Laufzeitmessung ergibt, dass der AN die vorgegebenen und zugesicherten Laufzeiten vertragsgemäß erbringt.

(4) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

(5) Sofern sich die Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ändert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Höhe der Vergütung (Brutto-Preise) entsprechend der geänderten Höhe des Umsatzsteuersatzes anzupassen. Die Änderung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die gesetzliche Änderung in Kraft tritt.

(6) Soweit es bei den Preisen sowie dem Rabattsystem für Teilleistungen der DPAG zu Änderungen kommt, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind und sich auf die Kalkulation des AN auswirken, ist der AN berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der AN anhand geeigneter Unterlagen wie z.B. seiner (Ur-)Kalkulation detailliert und nachvollziehbar gegenüber der TK nachzuweisen. Die Preisanpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Bei erfolgter Zustimmung wird die vereinbarte Preisanpassung zu Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

## § 8 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich. Die Abrechnungen beinhalten für die TK nachprüfbar die vom AN erbrachten Leistungen des vorangegangenen Kalendermonats, insbesondere die Mengenangaben und Einzelpreise der jeweiligen Produktkategorien sowie der Frankierdienstleistungen und Transporte.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": wird dem AN nach Zuschlagserteilung je Los mitgeteilt  
Feld BT-12 "Vertragsnummer": für Los 1 20158596 und für Los 2 20158598

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

## § 9 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischem Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technische Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK im Einzelfall schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

## § 10 Datenschutz

Der AN hält während der gesamten Vertragslaufzeit bei der Leistungserbringung die jeweils geltenden aktuellen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglich geltenden zwingenden Bestimmungen und Vorgaben der für Datenschutz zuständigen Behörde ein. Dies gilt auch und insbesondere für die Datenschutz-Grundverordnung, VO (EU) 2016/679. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I, das Postgeheimnis nach § 64 PostG und die

Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie der §§ 65, 67 bis 71 PostG (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen.

## § 11 Unteraufträge

(1) Der AN zeigt der TK auf Nachfrage eine Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer, also ohne unmittelbares Vertragsverhältnis des Unterauftragnehmers zur TK an. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Anzeige eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt.

Soweit der AN zur Erbringung von (Teil-) Leistungen (insbesondere im Hinblick auf Transport und Zustellung) auf die Deutsche Post AG (DPAG) zurückgreift, ist keine Anzeige des AN erforderlich. Insofern fallen Leistungen der DPAG nicht unter den Begriff des Unterauftrages.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die TK ist berechtigt, der Aufgabenübertragung auf einen Dritten zu widersprechen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht insbesondere, wenn eine Prüfung der TK Mängel im Hinblick auf die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers ergeben hat; die Prüfung erfolgt anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der AN hat für den Unterauftragnehmer auf Nachfrage der TK hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Der TK steht außerdem ein Widerspruchsrecht zu, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die (nachgeordnete) Unterbeauftragung untersagt oder die (nachgeordnete) Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Zum Zwecke der Prüfung der Eignung eines (nachgeordneten) Unterauftragnehmers im oben genannten Sinn hat der AN auf Verlangen der TK für diesen die in Abs. 3 aufgeführten Eignungsnachweise vorzulegen. Der AN hat darüber hinaus auf Verlangen der TK eine Erklärung des (nachgeordneten) Unterauftragnehmers im Sinne des Abs. 1 vorzulegen.

(5) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

## § 12 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

## § 13 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragsparte kann aus wichtigem Grund den Vertrag ganz oder teilweise nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 14 Compliance und Antikorruption**

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

## **§ 15 Haftung und Versicherung**

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die der TK durch die schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

(2) Der AN hat die TK von Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden, für die der AN im Rahmen seiner Haftung gegenüber der TK einzustehen hat, freizustellen.

(3) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(4) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 3 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 3 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(5) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(6) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(7) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 3 bis 6 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 16 Abwicklung des Vertrages**

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

## **§ 17 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.



(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechts-  
wirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorge-  
sehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

---

Techniker Krankenkasse  
Leitung Einkaufsmanagement

---

Datum, Auftragnehmer